



## GEMEINDEAMT SCHARNITZ BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Adolf-Klinge Platz 72 ❖ 6108 Scharnitz  
☎ 05213-5204 – 📠 05213-52044  
gemeinde@scharnitz.tirol.gv.at

### BAUAMT

Bearbeiter: Mst. (BM) Ing. Florian Isser  
E-Mail: [gemeinde@reith-seefeld.at](mailto:gemeinde@reith-seefeld.at)  
Tel.-Nr.: 052123116-73

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Zahl: 131-9/23/2024/10  
Datum: 26.02.2025  
Bauwerber: Firma Peak Karwendel Immo GmbH, Grabenweg 64 (SOHO1), 6020 Innsbruck  
Bauvorhaben: Abbruch Hotelbetrieb und Neubau Wohn- und Geschäftslokal auf Grundstück Nr. 175/1, EZ 295, KG Scharnitz  
Objektadresse: Innsbruckerstraße 26, 6108 6108

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Firma Peak Karwendel Immo GmbH, Grabenweg 64 (SOHO1), 6020 Innsbruck hat bei der Gemeinde Scharnitz um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Abbruch Hotelbetrieb und Neubau Wohn- und Geschäftslokal auf Grundstück Nr. 175/1, EZ 295, KG Scharnitz angesucht.

Ort der Verhandlung:	im Sitzungszimmer (OG1) im Gemeindeamt Scharnitz		
Datum:	Dienstag, den 25.03.2025	Zeit:	09:45 Uhr

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
<b>Ort:</b>	Gemeinde Scharnitz, 6108 Scharnitz, Adolf-Klinge-Platz 72 (Bauamt)
<b>Datum/Zeit:</b>	Nur Mittwochs von 08:00-12:00 Uhr, an den restlichen Tagen im überregionalen Bauamt Reith bei Seefeld – Scharnitz zu den Amtszeiten, Römerstraße 16, 6103 Reith b.S.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Scharnitz kundgemacht.

**Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:**

<b>Ort:</b>	Gemeinde Scharnitz, 6108 Scharnitz, Adolf-Klinge-Platz 72 (Bauamt)		
<b>Datum:</b>	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	<b>Zeit:</b>	Während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

**Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des Projektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen.**

Für den Bürgermeister:

Mst. (BM) Ing. Florian Isser  
Bauamtsleiter

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer	Peak Karwendel Immo GmbH
Nachbar	Rudolf Agreiter Dipl.-Ing. Igor Brose Susan Brose Carina Susanne Freund Philip Freund Mina Gacanovic Andrea Gaugg Gemeinde Scharnitz Bernhard Walter Gohm Sabine Rita Gohm Monika Gschwendtner Hubert Heiss Monika Heiss Kai Uwe Christoph Lück Danijel Marinkovic Öffentliches Gut (Wege und Plätze) Hildegund Rieger
Sonstiger Beteiligter	TINETZ-Tiroler Netze GmbH, per Email
Bausachverständiger	ARCH DI Peter Maierhofer, per Email
Sonstiger Sachverständiger	Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, RSb und Email